

**Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Stadt
Neutraubling
Vom 25.07.2007**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung in der Grundschule, Schulstraße 1, für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr in der Regel am Tag der Schuleinschreibung durch die Erziehungsberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme für die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die zusammen mit ihren Eltern den Erstwohnsitz in Neutraubling haben und die Grundschule Neutraubling besuchen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 bis 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Stadt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

während der Schulzeit

von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im übrigen der Leiterin der Mittagsbetreuung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d. die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e. vom Personal der Mittagsbetreuung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Mittagsbetreuung nicht geeignet ist.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

- (2) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (4) Für das schulpflichtige Kind endet das Vertragsverhältnis am 31. August des laufenden Schuljahres, in dem das Kind die 4. Grundschulklasse erfolgreich abschließt.

§ 7 Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- (4) Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeit oder dem Mittagessen sind zum 01.01. bzw. 01.04. jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 8 Mittagbetreuungshaushaltsjahr

Das Haushaltsjahr für die Mittagbetreuung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

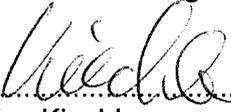
§ 10 Besuchsgeld

Das monatliche Besuchsgeld wird gesondert in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft.

Neutraubling, den 25.07.2007
Stadt Neutraubling


.....
Heinz Kiechle
1. Bürgermeister

